

der Leitung der Kasse aufmerksam gemacht, daß die erwähnte Klage uns zu einem Mißverständnis geführt hat. Es hätten der Kasse für Kredite nicht nur die 8000 Mark Spareinlagen, die inzwischen auf 15000 Mark angewachsen seien, sondern die übrigen Betriebsmittel und insbesondere der eigene Kredit bei der Preußenkasse zur Verfügung gestanden, so daß bisher die ansehnliche Summe von 120000 Mark kreditiert werden konnte. Freilich seien damit nicht alle Kreditforderungen zu befriedigen gewesen und deshalb an die Mitglieder die Aufforderung ergangen, der Kasse mehr Mittel zuzuführen. Auch der Sparsinn der Genossenschaftler hätte damit angeregt werden sollen, was wir natürlich durchaus gutheißen können.

Unsere Bemerkungen über den Anschluß an örtliche Genossenschaften sollen auch nicht dahin mißverstanden werden, daß wir einen Zweifel in die Sicherheit der Zentralkasse setzen. Nichts lag uns ferner als das. Wir kennen die Kollegen welche die Verwaltung der Kasse in Händen haben und schätzen sie viel zu hoch, um nur den leisesten Gedanken eines Mißtrauens aufkommen lassen zu können; wir sind auch sicher, daß unsere Mitglieder eine derartige Auffassung aus unserer Notiz nicht herausgelesen haben. Im übrigen begrüßen wir alle Bestrebungen, die den Uhrmacher zu regeltem bankmäßigen Zahlweisen erziehen helfen und erkennen an, daß auch die Zentralkasse eine gute Helferin sein wird, trotzdem wir für die fachliche Absonderung der Kreditgenossenschaften das Urteil des Professor Krügers als zutreffend

erachten. Lassen wir darüber jeden Kollegen nach seinem eigenen Empfinden entscheiden und wünschen wir jedem, daß sein Geschäft so gut geht, um auf Kredite überhaupt verzichten zu können.

Marke Watch & Co.!

Verschiedene unserer Mitglieder sind mit einer Preisliste beglückt worden, die von der uns sattem bekannten Firma M. G. in Beuthen stammt, welche uns früher erklärte, nur an Warenhäuser und Abzahlungsgeschäfte zu liefern, heute aber gerne mit Uhrmachern arbeiten möchte. Diese Liste enthält auch den Hinweis auf eine Ankeruhr, schweres Gehäuse, Marke Watch & Co., was wahrscheinlich ein Druckfehler ist und Quatsch & Co. heißen soll. Oder will Herr G. neue technische Bezeichnungen einführen? Ausdrücke wie: „cisele oder muni (?), Silberquivette, 6 Rubis in Facette, Lengtil Fasson, Silber in savonette, „Rand-Uhr“, deuten darauf hin. O du arme deutsche Sprache, was wird an dir gesündigt. Wir empfehlen Herrn G. dem Wohlwollen des Sprachvereins; seine schauerhaften Sprachfehler wollen wir ihm aber verzeihen, wenn er es aufgibt, die deutschen Uhrmacher mit genannten Preislisten zu belästigen.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn
Vorsitzender.

H. Wildner,
Schriftführer.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Uhrmacher und Gehilfe.

(Nachdruck verboten.)

Das legtemal erzählten wir unsern Kollegen, wo und wie sie in „Berufsstreitigkeiten“ mit ihren Uhrmachergehilfen beim Gewerbegericht, Innungsschiedsgericht usw. Recht finden können. Da wird unsern aufmerksamen Lesern unmittelbar die Frage kommen: Ja, was gilt denn nun aber als Recht zwischen mir und meinen Gehilfen? Es gibt viel gute und ehrenwerte Uhrmachergehilfen, die man ungern gehen sieht, wenn sie nach längerer Zeit sich auch noch einmal anderweit in der Welt umtun wollen oder sich verheiraten und selbständig machen. Es gibt aber auch andere, die eine Stellung annehmen, nachdem man durch Annoncen, Briefe und Telegramme, Mühen und Kosten gehabt, und dann einfach nicht antreten, oder solche, die erst behaglich den bezahlten Urlaub genießen, den man in sozialpolitischer Einsicht ihnen gab und dann gleich kündigen, oder die sich nach Art unanständiger Menschen ihr Weihnachtsgeschenk in den Koffer packen und nach 14 Tagen oder vier Wochen gehen. Zur Steuer der Gerechtigkeit soll auch nicht verschwiegen werden, daß es Meister gibt, bei denen Gehilfen üble Behandlung erfahren. Menschen sind eben Menschen; manche von ihnen haben böse Fehler. Wie steht es also mit dem gewerblichen Recht zwischen dem Uhrmacher und seinem Gehilfen? Manchen alten Kollegen werden seine Lebenserfahrungen auf diesem Gebiet reichlich belehrt haben, aber auch er wird noch manches Neue in dem finden, was wir heute in großen Zügen auseinandersetzen wollen.

Wir erzählten in der letzten Nummer, daß das Gewerbegericht, oder Innungsschiedsgericht, wo solche fehlen, auch der Gemeindevorsteher (Friedensrichter, Schiedsman) oder das ordentliche Gericht zuständig sind, zuerst bei Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches. Was ist hier Rechtens?

Da müssen wir eins vorausschicken. Die in Fabriken beschäftigten Arbeiter und Gehilfen nennt das Gesetz gewöhnlich Arbeiter, die im Handwerk beschäftigten Gesellen oder Gehilfen, wobei allerdings die Grenzen durchaus nicht überall scharf zu ziehen sind. Für viele

Arten von „Arbeitern“ gelten besondere Bestimmungen. Eine Reihe von Gesetzesvorschriften gelten für alle Arbeiter, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge. Für Gesellen und Gehilfen im Handwerk gibt es aber auch besondere, nur für sie geltende Bestimmungen, ebenso für Handlungsgelhilfen (im Handelsgesetzbuch), ebenso für Bergarbeiter, Apotheker und andere. Wir berücksichtigen heute nur die Uhrmachergehilfen im Betrieb des kleinen und mittleren Uhrmachers.]

Für diese Uhrmachergehilfen bestimmt das Gesetz zunächst, daß sie verpflichtet sind, allen Anordnungen ihrer Arbeitgeber (Meister) hinsichtlich der ihnen übertragenen Arbeiten im Betrieb zu folgen. Ebenso aber auch allen Anordnungen in bezug auf häusliche Einrichtungen. Das letztere wird nur in Frage kommen, wenn sie beim Meister in Kost und Wohnung sind, wo sie sich dann beim Essen, Trinken und Schlafen an die Ordnung des Hauses halten müssen. Zu häuslichen Arbeiten sind sie nach dem Gesetz nicht verpflichtet. Wenn sie solche Arbeiten aber bei ihrem Eintritt in die Tätigkeit mit übernommen haben, so müssen sie der übernommenen Pflicht nachkommen. In der Praxis wird sich das aber auch in kleinen Landstädten wohl beim Uhrmacher nur auf Reinigungs- und Ordnungsarbeiten in Laden und Werkstatt erstrecken, Kartoffelschälen und Kinderwiegen kommen nicht in Betracht.

Bezüglich der oben erwähnten Streitigkeiten über „Antritt, Fortsetzung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses“ sind zunächst folgende gesetzliche Bestimmungen in Geltung: Wenn über die Kündigung nichts vereinbart ist, gilt beiderseitige vierzehntägige Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses. Es kann auch eine andre Kündigungsfrist vereinbart werden, dann muß sie aber für beide Teile gleich sein. Es kann sich also nicht der Meister etwa 14 Tage Kündigung vorbehalten und dem Gehilfen nur acht Tage zugestehen. Jede abweichende ungleiche Vereinbarung ist ohne weiteres ungültig, es ist keiner von beiden Teilen daran gebunden, an deren Stelle tritt dann von Rechtswegen die gesetzliche vierzehntägige gegenseitige Kündigung. Man könnte aber z. B. auch während des ersten Monats (gewissermaßen als Probezeit) tägliche gegenseitige Kündigung ver-